

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für das Beschaffungswesen. Sie sind unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten und vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen bei sämtlichen Bestellungen der IBZ Industrie AG (IBZ), Adliswil anwendbar. Sämtliche Bedingungen beziehen sich auch auf die Unterlieferanten des Lieferanten.
- 1.2. Nebst den Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ist für beide Parteien nur verbindlich, was schriftlich vereinbart ist.

### 2. Angebot

- 2.1. Mit der Anfrage wird der Lieferant aufgefordert, kostenlos ein schriftliches Angebot zu unterbreiten. Mit Abgabe eines schriftlichen Angebots wird gleichzeitig die Machbarkeit bestätigt.
- 2.2. Weicht das Angebot von der Offertanfrage ab, so weist der Lieferant ausdrücklich darauf hin.
- 2.3. Für den Umfang der Lieferung ist in jedem Fall allein die schriftliche Bestellung von IBZ massgebend. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Gültigkeitsdauer festsetzt, ist dieses während 90 Tagen verbindlich.

### 3. Bestellung, Auftragsbestätigung und Vertragsabschluss

- 3.1. Bestellungen und Abrufe von Leistungen bei einem Rahmenvertrag sind nur dann verbindlich, wenn sie von IBZ schriftlich erteilt und vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden. Mit Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung vom Lieferanten bei IBZ ist der Vertragsabschluss rechtsgültig zustande gekommen. Mündliche und telefonische Vereinbarungen sowie Änderungen, Ergänzungen, Spezifikationen etc. bedürfen zu ihrer Gültigkeit in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung beider Parteien.
- 3.2. Erkennt der Lieferant Irrtümer oder Unklarheiten der Bestellung, insbesondere der Qualität, Menge, Preis oder Termin ist er zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet.
- 3.3. Der Lieferant hat die Bestellungen der IBZ innert 2 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen.
- 3.4. Die Weitergabe von IBZ Aufträgen oder Teilaufträgen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der IBZ. Die IBZ informiert den Lieferanten, welche Nachweise und Informationen für den Dritten (Unterauftragnehmer oder Partner) vorab zu erbringen sind. Ohne schriftliche Zustimmung der IBZ dürfen Rechte und/oder Pflichten aus der Bestellung weder ganz noch teilweise an Dritte übertragen werden. Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die von seinem Unterlieferanten bezogenen Produkte und/oder Dienstleistungen. Auch sind regelmässige Audits durch den Lieferanten bei seinen Unterlieferanten durchzuführen.

### 4. Ausführung der Bestellung

- 4.1. Die Fähigkeit der Lieferanten, die definierte Ware zu liefern, wird generell mit der Produktspezifikation bestätigt.
- 4.2. Fehlen besondere technische Angaben, Material- oder Qualitätsvorschriften, so sind vor Ausführung der Bestellung offene Fragen schriftlich mit IBZ zu klären.
- 4.3. Änderungen des Vormaterials oder des Herstellungsprozesses wie auch die Verlagerung betreffender Produktionsstätten bedürfen einer vorgängigen schriftlichen Information durch den Lieferanten.
- 4.4. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller auf das Produkt anwendbare Gesetze und Verordnungen in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung (z.B. RoHS, REACH etc.) sowie zur Übergabe der entsprechenden Konformitätserklärungen und dazugehöriger Dokumentationen. Alle technischen Arbeitsmittel haben die anerkannten Regeln der Technik, die Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- 4.5. Der Lieferant verpflichtet sich ein Qualitätsmanagement einzuführen.
- 4.6. Der Lieferant wird eine schriftliche, mit allen erforderlichen Angaben versehene und ordnungsgemäss unterzeichnete Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Ware (Ursprungsnachweis) abgeben. Diese Erklärung ist IBZ spätestens mit der ersten Lieferung zuzuleiten. Der Lieferant wird IBZ unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach nationalem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

### 5. Lieferzeit und Verspätungsfolgen

- 5.1. Die Lieferung hat zum vereinbarten Lieferdatum (Fixtermin) am Bestimmungsort zu erfolgen.
- 5.2. Der Lieferant verpflichtet sich, allfällige Terminüberschreitungen frühzeitig zu melden.
- 5.3. Lässt sich schon vor Fälligkeit der Lieferung voraussehen, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so kann der Besteller vom Vertrag zurückzutreten und auf die Lieferung verzichten. Ein Anspruch des Lieferanten auf Entschädigung besteht in diesem Fall nicht.
- 5.4. Überlieferungen setzen die vorgängige schriftliche Zustimmung von IBZ voraus. Produziert der Lieferant ohne entsprechenden Auftrag auf Lager, entsteht daraus für IBZ keine Abnahmeverpflichtung.
- 5.5. Lieferungen vor den vereinbarten Terminen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Einwilligung der IBZ.

### 6. Transport, Gefahrtragung, Versicherung und Verpackung

- 6.1. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt im Zeitpunkt der Ablieferung am Bestimmungsort und wird durch INCOTERMS in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung spezifiziert.
- 6.2. Mehrauslagen wegen Teillieferung oder Frachtzuschlägen (Express etc.) infolge von Lieferverzögerungen werden nur übernommen, wenn sie durch IBZ verursacht und vorgängig schriftlich bestätigt worden sind.
- 6.3. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für sachgemässe Verpackung. Die Verpackung muss die Liefergegenstände wirksam gegen Beschädigung schützen. Der Lieferant haftet für alle Schäden infolge unsachgemässer Verpackung, Verzollung und Nichtbefolgung von Transportanweisungen.
- 6.4. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizupacken, welche die gelieferte Ware und den Absender eindeutig identifiziert und ein sachgemässes Handling der Ware ermöglicht.

### 7. Gewährleistung und Beanstandungen

- 7.1. Der Lieferant gewährleistet als Spezialist und in Kenntnis des Verwendungszweckes, dass die Ware die vereinbarten sachlichen und rechtlichen Eigenschaften aufweist und zum vorausgesetzten Gebrauch tauglich ist.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 7.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Erhalt der Ware. Mängel sind innert 30 Kalendertagen nach Entdeckung zu rügen. Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel der Lieferung vor, so hat IBZ freie Wahl, Wandlung, Minderung, Nachbesserung durch den Lieferanten selber oder Lieferung anderer der Bestellung entsprechender Ware zu verlangen. Zusätzlich ist der IBZ jeder im Zusammenhang mit dem Mangel entstandener Schaden zu ersetzen.
- 7.3. IBZ ist berechtigt, sämtliche Kosten und Aufwendungen, die gegenüber dem Abnehmerkunden aus Gewährleistung für schadhafte bzw. mangelhafte Ware des Lieferanten entstanden sind, auf den Lieferanten zu überwälzen.
- 7.4. Der Lieferant bestätigt, dass durch die Benutzung oder Verfügung der Liefergegenstände keine Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant hält IBZ diesbezüglich schad- und klaglos und wird in jedem Fall den Gebrauch der Leistung ermöglichen.
- 7.5. Der Lieferant stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass keine Fälschungen/Teile zweifelhafter Herkunft in seinen und damit auch den Herstellungsprozess der IBZ gelangen. Bei den Fälschungen/Teilen zweifelhafter Herkunft handelt es sich um nicht autorisierte Kopien, Imitationen, Substitutionen oder modifizierte Bauteile/Materialien, die den Eindruck erwecken, dass sie von einem Originalhersteller oder autorisiertem Händler stammen. Beispiele können sein: falsche Kennzeichnung von Serien- / Losnummern. Herstellungsdocumentationen oder Leistungsdaten. Stellt der Lieferant Fälschungen/Teile zweifelhafter Herkunft in seinem Unternehmen fest, so informiert er unverzüglich die IBZ.
- 8. Geheimhaltung**
- 8.1. Die Parteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und verwenden diese ausschliesslich zur Erfüllung des Zwecks des abgeschlossenen Vertrages. Die Parteien stellen zudem die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeitenden und beigezogenen Spezialisten sicher. Im Zweifelsfalle sind die Informationen vertraulich zu behandeln.
- 8.2. Veröffentlichungen zu Werbezwecken in denen die IBZ, das Logo oder Produkte von IBZ erwähnt oder bildlich dargestellt werden, bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der IBZ.
- 9. Inspektionsrecht und Arbeiten beim Besteller, Zugangs- Einsichts- und Teilnahmerechte**
- 9.1. Der Besteller ist berechtigt, die Ausführung der Bestellung zu kontrollieren. Dadurch wird die Pflicht des Lieferanten zur vertragsgemässen Erfüllung weder geändert noch eingeschränkt. IBZ kann nach Voranmeldung beim Lieferanten Qualitätsaudits sowie Verifizierungs- und Validierungstätigkeiten durchführen.
- 9.2. Mit Annahme der Bestellung gewährt der Lieferant wie auch die Unterlieferanten der IBZ, ihren Kunden, den Luftfahrtbehörden EASA, und BAZL sowie der akkreditierten Zertifizierungsstelle SQS und regelsetzenden Behörden, den Zugang zu seinen Räumlichkeiten, die Einsicht in die gesamten auftragsrelevanten Dokumentationen (Papier und/oder elektronisch). Er stellt durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Partnern und Unterauftragnehmern sicher, dass diese Zugangs- Einsichts- und Teilnahmerechte ebenfalls gewährt werden.
- 9.3. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche mit der Bestellung und den gelieferten Produkten im Zusammenhang stehenden Informationen für mindestens 10 Jahre aufzubewahren und IBZ vor Löschung oder Vernichtung entsprechender Dokumente das Recht einzuräumen, diese Nachweise zu übernehmen und zu archivieren.
- 9.4. Der Lieferant setzt kompetente und qualifizierte Personen ein, welche sich ihres Beitrags zur Produktkonformität, Produktsicherheit sowie der Wichtigkeit von ethischem Verhalten bewusst sind.
- 9.5. Bei jeder Lieferung erbringt der Lieferant den Nachweis der Ausgangskontrolle.
- 9.6. Der Lieferant informiert den Besteller auch rückwirkend über Nichtkonformitäten von gelieferten Chargen oder Produkten.
- 9.7. Der Lieferant verpflichtet sich den Einsatz fehlerhafter oder gefälschter Teile oder Materialien zu verhindern.
- 9.8. Der Lieferant verpflichtet sich jede Änderung an Produkten, mitzuteilen, welche nicht unter neuer Artikelnummer wirksam werden.
- 10. Zahlungs- und Lieferbedingungen**
- 10.1. Wenn nichts anderes vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 10 Tage 2% Skonto / 30 Tage netto
- 10.2. IBZ behält sich das Recht vor, fehlerhafte, nicht nachprüfbare Rechnungen zu Berichtigung zu retournieren. Die Zahlungsfrist beginnt mit berechtigter Rechnungsstellung neu.
- 10.3. Wenn nichts anderes vereinbart, gilt folgende Lieferbedingung (Incoterms): Frei Haus
- 11. Compliance**
- 11.1. Der Lieferant hält sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Normen, insbesondere an die Wettbewerbs- und Kartellgesetze, an die Arbeits- und Kinderschutzbestimmungen, an das Verbot von Menschenhandel und an die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation sowie die Bestimmungen gegen Fälschungen oder zum Schutze der Umwelt und der Gesundheit.
- 11.2. Der Lieferant verpflichtet sich, keine finanziellen oder sonstigen Begünstigungen entgegenzunehmen, wenn dafür vom Gebenden ein ungerichtfertiger Vorteil erwartet oder belohnt wird.
- 11.3. Der Lieferant hält sich an das vom Bund propagierte Nachhaltigkeitsverständnis (Umwelt + Wirtschaft + Gesellschaft) der UNO ([Globaler Referenzrahmen](#) als [Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung mit 17 Zielen](#)).
- 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 12.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Standort CH 8134 Adliswil.
- 12.2. Gerichtsstand ist CH-8810 Horgen.
- 12.3. Anwendbar ist das schweizerische Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens von 1980 (Wiener Kaufrecht).
- 12.4. Sollte eine Klausel dieses Dokumentes ungültig sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Klauseln davon unberührt.